

Abschrift.

5 D 280/37.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1) den Händler J [] J [] aus Schneidemühl,
 - 2) den Schmiedemeister G [] D [] aus Schneidemühl,
- wegen Rassenschande u.a.

hat das Reichsgericht, 5. Strafsenat, in der Sitzung vom
3. Mai 1937, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Isenbart als Vorsitzender,
die Reichsgerichtsräte Kamecke, Goedel, Dr. Iber
und Dr. Busse,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Westphal,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Nink,

auf die Revisionen der Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revisionen gegen das Urteil des Landgerichts in Schneidemühl
vom 22. Februar 1937 werden verworfen; jedem Angeklagten werden die
Kosten seines Rechtsmittels auferlegt.

Von

Rechts

wegen.

Gründe.

Das Landgericht hat dem Beschwerdeführer J [] ohne Rechts=
irrtum des Verbrechens gegen § 5 Abs. 2 des RGes. zum Schutze des
deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 - RGBI. I
S. 1146 - schuldig erkannt. Mit Rücksicht auf die geistige Minder=
wer=

wer=

wertigkeit des Beschwerdeführers und den Umstand, daß er dem Einfluß seines Arbeitgebers erlegen ist, hat es ihn nur zu Gefängnisstrafe verurteilt. Das Landgericht hat zwar angenommen, die geistige Minderwertigkeit des hochgradig schwachsinnigen Beschwerdeführers sei derart, daß die Vorschrift des § 51 Abs. 2 StGB. auf seinen Geisteszustand anwendbar sei. Es hat aber von der in sein pflichtgemäßes Ermessen gestellten Möglichkeit, auch noch die Gefängnisstrafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern, ersichtlich keinen Gebrauch machen wollen, wie die Strafzumessungsgründe UA. S. 7 ergeben. Das Landgericht hat sogar eine empfindliche Gefängnisstrafe für geboten erachtet, weil sich der Beschwerdeführer die gegen seinen Bruder wegen einer ähnlichen Straftat erkannte Strafe nicht habe zur Warnung dienen lassen. Es hat daher ohne Rechtsirrtum auf eine verhältnismäßig hohe Strafe erkannt, um dem Beschwerdeführer die Pflichten, die ihm als Juden auf dem Gebiet des Rasseschutzes obliegen, besonders deutlich vor Augen zu führen.

Die Revision des Beschwerdeführers D ist, soweit sie die tatsächlichen Feststellungen angreift, unzulässig, sonst offensichtlich unbegründet.

gez. Isenbart.

Kamecke.

Goedel.

Iber.

Busse.
